

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 1

Artikel: Der Papst und der Teufel
Autor: Gyssling, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 1 56. Jahrgang

Rg 4349

Aarau, Januar 1973

Sie lesen in dieser Nummer...

In Sachen Patenschaft

Monotheismus — eine fromme Fabel

TOB — der grosse Schlager

Küss mich, Priester!

Aus Joseph Eglis Dokumentation

Die Grundlage der freigeistigen Weltanschauung

Der Papst und der Teufel

Wenn einer schon Papst der römisch-katholischen Kirche ist, so muss er wohl anstandshalber auch an die Existenz des Teufels glauben, den diese Kirche ihren gläubigen Schäflein immer wieder als Schreckgespenst vorführt, um sie gefügig zu machen. Aber wie er den Teufel an die Wand malt, darin hat der Papst einen gewissen Spielraum. Im finstern Mittelalter und noch lange darüber hinaus stellten die Päpste ihn als gehörntes, nach Schwefel stinkendes und mit einem Pferdefuss begabtes Ungeheuer dar. Derlei Märchen finden nun heute wohl nirgends mehr Glauben, der Teufel muss also den Anhängern der Kirche in anderer Gestalt präsentiert werden. Papst Paul VI. hat sich am 15. November 1972 in der üblichen Mittwochsaudienz im Vatikan dieser Aufgabe unterzogen und vor grossen Scharen frommer Katholiken wörtlich erklärt: «Der Teufel ist der Feind Nummer eins und Versucher an sich, und er fasst den Menschen auf dem Weg über die Sexualität, das Rauschgift und die Irrlehren.» «Wir alle stehen unter einer finsternen Herrschaft, einer des Satans, des Fürsten dieser Welt, des Feindes Nummer eins, und wir haben einen Kampf in der Finsternis zu führen, nicht allein gegen einen Teufel, sondern gegen eine furchtbare Vielzahl.» Papst Paul scheint sich also noch nicht ganz von den Vorstellungen frühmittelalterlicher Theologen frei gemacht zu haben, welche die Zahl der existierenden Teufel zählten und errechneten und dabei auf eine in die Billionen gehende Ziffer kamen. Bemerkenswerter ist aber doch, was er für Teufeleien ansieht,

die Sexualität, das Rauschgift und die Irrlehren. Selbst ein gläubiger Christ, der von Gottes Schöpferamt überzeugt ist, könnte darauf einwenden, dass auch die sexuellen Bedürfnisse dem Menschen von seinem Schöpfergott mit auf den Weg gegeben wurden und daher nicht ein Instrument des Teufels sein können. Und das Rauschgift, dient es nicht manchem als freilich vergeblicher Ausweg, um vor den «Teufeleien» dieser Welt zu flüchten und sie zu vergessen? Die Irrlehren endlich. Leider hat Paul VI. in diesem Fall nicht präzisiert, welche Irrlehren er für «teuflisch» hält. Den Atheismus, so wie ihn der Jesuitengeneral Arupe auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gekennzeichnet hat? Die «Häresien» des Protestantismus und der christlichen Sekten? Oder etwa gar die Ansichten katholischer Reformtheologen, die entsprechend den Beschlüssen des Konzils die vatikanische Autorität zugunsten einer zeitgerechten Demokratisierung der Kirche beschnitten sehen wollen? Papst Paul lässt uns darüber im Zweifel. Aber um so deutlicher tritt hervor, was er nicht als «Teufelswerk» anspricht und gebührend verdammt. Das sind die Greuelaten in Vietnam, die Ermordung und Verstümmelung wehrloser Frauen und Kinder mittels Napalm-Bomben, das ist der Bomben- und Blutterror in dem konfessionell maskierten Bürgerkrieg in Irland, das sind die brutalen Folterungen und Ermordungen von Gefangenen in den Gefängnissen Brasiliens und Paraguays. Der amerikanische katholische Reformpriester Illich hat in einem jetzt auch ins Deutsche über-

An unsere Abonnenten

Wie üblich liegt der Januar-Nummer ein Einzahlungsschein bei, der zur Begleichung des Abonnementsbetrages für 1973 dienen soll. Leider hat die Teuerung vor unserem «Freidenker» keineswegs Halt gemacht: Papierpreise und Druckkosten sind ständig gestiegen, und auch die Postgebühren werden ab 1. Januar 1973 wiederum erhöht. Deshalb sah sich die letzte Delegiertenversammlung gezwungen, den Abonnementspreis auf Fr. 9.— zu erhöhen. Wir bitten um Verständnis und sind für eine baldige Uebersendung des Betrages dankbar.

Unsere ausländischen Abonnenten bitten wir den Betrag von nunmehr Fr. 10.— mittels internationaler Zahltarife, wie sie bei jeder Poststelle erhältlich ist, auf das Postcheck-Konto Zürich 80-48 853 zu überweisen.

Unsere Einzelmitglieder werden gebeten, ebenfalls den inliegenden Einzahlungsschein zu benutzen. Ihr Jahresbeitrag inklusive Abonnement beträgt neu Fr. 18.—.

An unsere Ortsgruppenmitglieder! Aus technischen Gründen liegt der ganzen Auflage ein Einzahlungsschein bei. Ortsgruppenmitglieder bezahlen jedoch das Abonnement mit dem Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Der beiliegende Einzahlungsschein ist deshalb zu vernichten, wenn Sie ihn nicht zu einer Spende für den Pressefonds verwenden wollen. Der ständig steigenden Druckkosten wegen — ab 1. Januar 1973 wieder 5 Prozent — sind wir für jeden zusätzlichen Beitrag herzlich dankbar.

Die Mitglieder der Ortsgruppe Zürich erhalten ihren Einzahlungsschein mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung.

setzten recht herben Brief an Paul VI. dem Papst bittere Vorwürfe gemacht, weil sich dieser zwar öffentlich gegen das Attentat eines Tupamaros auf einen amerikanischen Polizeiberater in Uruguay, nicht aber gegen die unmenschlichen Folterungen in den Gefängnissen der brasilianischen Diktatoren gewandt habe, genau so wie

sein Vorgänger Pius XII. zu den Massenmorden der verbrecherischen Nazis in Auschwitz und Maidanek geschwiegen habe. Auch wir sind der Meinung, dass der Papst, wenn er schon von Amtes wegen an einen Teufel glaubt, dessen Werke wo anders finden könnte als dort, wo Paul VI. sie zu sehen vorgibt. Walter Gyssling

Menschlichkeit gegenüber dem Patenkind aus. Durch die zivile Patenschaft wird nämlich verhindert, dass das elternlos gewordene Kind von einem unbekannten Amtsvormund von einem Heim ins andere geschupst oder zu schlechten Pflegeeltern gebracht wird, um die Rolle eines billigen Arbeitssklaven zu spielen. Dem leider zu unserer Folklore gehörenden traurigen Los der Verdingkinder ist durch die genannte Einrichtung der Riegel geschoben, denn verantwortungsbewusste Eltern wählen die Paten nur aus dem vertrauten, verantwortungsbewussten Bekanntenkreis. Während bei der kirchlichen Patenschaft die Verpflichtung besteht, dass das Kind in den «Genuss» einer religiösen Erziehung kommt, das heisst, in eine geistige Schablone gepfercht wird, so wird im Rahmen der zivilen Institution der freien Entwicklung des Patenkindes kein dogmatisches Hindernis in den Weg gelegt. Der den Paten anvertraute junge Erdenbürger soll sich selbst entfalten und den Weg selber bestimmen können. Mit anderen Worten, seine Persönlichkeit wird respektiert. Von der Erbsünde Adams und Evas, von der Säugling durch die heilige Taufe befreit werden muss — welch absonderlicher Aberglaube im 20. Jahrhundert! — ist da keine Rede, sondern von der Erziehung im Geiste der Toleranz, der Freiheit und der laizistischen (frei von jeder religiösen Bindung im öffentlichen Leben) Moral.

Wir dürfen uns freuen, dass unsere französischen Gesinnungsfreunde die aus der turbulentesten geschichtlichen Epoche ihres Landes stammende zivile Patenschaft wieder entdeckt haben und hoffen, dass diese in fortschrittlichen Kreisen immer mehr Anhänger finden wird. Wir Schweizer, die wir immer gerne vom sozialen Fortschritt reden, kennen diese Institution leider nicht. Die nötigen Vorstöße in dieser Hinsicht zu unternehmen wäre aber eine dankbare Aufgabe unserer Bewegung und aller sozial aufgeschlossenen Politiker.

Max P. Morf

Der Pressefonds

ist stets für Gaben empfänglich.
Postcheck-Konto 80 - 48853
der Geschäftsstelle der FVS.
Besten Dank!

In Sachen Patenschaft

Wenn wir von Patenschaft sprechen, so denken wir unweigerlich an die liebenswürdigen Gestalten der Gotte und des Göttis, deren erste Amtshandlung im Beiwohnen der Taufe ihres Patenkindes besteht und deren Rolle mit der Konfirmation ihres Schützlings ausgespielt ist. In all den Jahren, die zwischen diesen Festlichkeiten liegen, dürfen sich Patin und Pate an Weihnachten durch mehr oder weniger grosse Gebefreudigkeit auszeichnen. Patenschaft bedeutet im allgemeinen die freiwillige Verpflichtung eines einzelnen oder einer Gemeinschaft, für einen Notleidenden in bestimmten Dingen zu sorgen. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der Begriff nirgends erwähnt; er tritt lediglich in religiösen Dingen auf. Auf die Kirche bezogen, verpflichten sich die beiden Paten, für die religiöse Erziehung des Patenkindes mitverantwortlich zu sein. Die Bereitschaft dazu muss durch Unterschrift im Taufregister bekräftigt werden. Inwieweit Patin und Pate diesem feierlich abgegebenen Versprechen in der Tat nachkommen, bleibt dahingestellt. Wie Taufe und Konfirmation, so ist auch die kirchliche Patenschaft zu einer leeren Floskel geworden.

Durch die französische Freidenkerzeitung «La Raison» vom September/Oktobe 1972 erfahren wir, dass es in unserem westlichen Nachbarland die zivile Patenschaft gibt, welche bereits 1794 vom Nationalkonvent, der verfassungsgebenden Versammlung der Französischen Revolution 1792 bis 1795, eingeführt worden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die zivile Patenschaft im Gegensatz zur kirchlichen einen fakultativen Charakter hat, ist sie fast in Vergessenheit geraten. Es steht den Eltern nämlich frei, für ihre Kinder zwei zivile Paten zu bestimmen; eine Verpflichtung dazu be-

steht nicht. Seit einiger Zeit ist diese Institution durch die Initiative freidenkerischer Kreise wieder etwas mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen.

Da bei uns diese Einrichtung nicht besteht, sei ihr Wesen nachstehend in kurzen Zügen erklärt: Die Patin und der Pate erklären sich vor dem Zivilstandsbeamten bereit, die Rolle des Beschützers des «Göttikindes» zu übernehmen und, wenn nötig, dafür zu sorgen, dass es in den Genuss einer Erziehung kommt, die von jeglichem gesellschaftlichen, philosophischen und konfessionellen Vorurteil befreit ist, und dass das Patenkind im Glauben an die Vernunft, die Ehre, die Brüderlichkeit, die Liebe zur Arbeit, die Achtung vor dem Menschen und an die Solidarität gegenüber den andern herangebildet wird. Die Patenschaft wird in einem eigens dafür bestimmten Register vermerkt. Die Zeremonie, welcher in kleineren Gemeinden oft noch der Bürgermeister mit seiner 'um den Bauch gewundenen Schärpe in den Nationalfarben bewohnt, ist von jeglichem Prunk und Pomp befreit. Gerade ihrer Schlichtheit wegen wirkt sie um so feierlicher.

Die beiden Paten haben somit die Verpflichtung auf sich genommen, das Kind in keiner Weise religiös zu beeinflussen und im Todesfalle des Vaters oder der Mutter an Eltern Statt zu treten. Gerade letzteres ist von grösster Wichtigkeit und hebt den moralischen Wert der zivilen Patenschaft eindrücklich hervor. Im Vergleich zur kirchlichen Patenschaft, bei der Taufzeugen lediglich um die religiöse Erziehung des Kindes besorgt sein sollen, also keine schwerwiegenden Verpflichtungen eingehen, zeichnet sich die zivile Institution durch eine grosse Verantwortung und